



SCHULAMT FÜR DEN KREIS STEINFURT

Stellenausschreibung für eine Lehrkraft (m/w/d) zur Erteilung des Herkunftssprachlichen Unterrichts (HSU) in russischer Sprache

Schulamt für den Kreis Steinfurt
Jürgen Veltel
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1511

E-Mail: juergen.veltel@kreis-steinfurt.de

HSU-Sprache:	Russisch
Bewerbungsfrist:	15.06.2026 Es gilt das Datum des Eingangs beim Schulamt für den Kreis Steinfurt. Elektronische Bewerbungen sind nicht zulässig.
Einstellungstermin:	01.08.2026
Einstellungsgrund und Beschäftigungs-Zeitraum:	Die Einstellung erfolgt als Vertretung für eine in Elternzeit befindliche Lehrkraft. Das Beschäftigungsverhältnis ist befristet bis zum 31.07.2027 . Es endet vorzeitig bei vorzeitiger Rückkehr der vertretenen Lehrkraft. Bei einer Verlängerung der Elternzeit kommt ggf. auch eine Weiterbeschäftigung über den 31.07.2027 hinaus in Betracht.
Stellenumfang:	Teilzeitstelle mit 16/28 Unterrichtsstunden
Einsatz:	Der Einsatz erfolgt an Grund- und weiterführenden Schulen im Schulamtsbezirk Steinfurt . Der HSU findet in der Regel nachmittags statt. Am HSU nehmen Kinder der Primarstufe und der Sekundarstufe I teil. Bei entsprechendem Bedarf kann ein Einsatz im Wege einer (Teil-) Abordnung auch an weiteren Schulen anderer Schulamtsbezirke stattfinden.

Der Herkunftssprachliche Unterricht in Nordrhein-Westfalen hat zum Ziel, dass zugewanderte Kinder und Jugendliche ihre Herkunftssprache und die damit verbundene Landeskunde neben dem regulären Unterricht erlernen und vertiefen.



SCHULAMT FÜR DEN KREIS STEINFURT

Bewerbungsvoraussetzungen

für Lehrkräfte für den Herkunftssprachlichen Unterricht in russischer Sprache:

1. Die bewerbende Person besitzt die **Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach Russisch.**

oder

2. Die bewerbende Person besitzt die **Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht** (beliebige Fächer)

und

verfügt anstelle der Lehrbefähigung für das Fach Russisch über einen Nachweis über die **Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 in Russisch** nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates GeR

3. Sollten keine Bewerbungen von Personen eingehen, die die Qualifikationen nach Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllen, können ausnahmsweise auch bewerbende Personen zugelassen werden, die

a) über eine **ausländische Lehramtsprüfung** für das **Fach Russisch** verfügen

oder

b) über einen **deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss** im **Fach Russisch** verfügen

oder

c) über eine **ausländische Lehramtsprüfung** verfügen oder einen **ausländischen Hochschulabschluss** eines Landes der Herkunftssprache (Russisch) **in einem anerkannten Lehrfach** nachweisen

und

eine **Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 in Russisch** nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates GeR nachweisen

und

den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW: Heft Nr. 5018¹) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstsein verfügen.

Alle Lehrkräfte aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrtätigkeiten erlauben. Nachweise sind insbesondere:

a) der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache

oder

b) das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“

oder

¹ „Kernlehrplan für den Muttersprachlichen Unterricht in der Sekundarstufe I und für den Unterricht in der Muttersprache anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache für die Klassen 7-10“



SCHULAMT FÜR DEN KREIS STEINFURT

- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen) durchgeführt wird.

oder

- d) ein anderer durch das Ministerium für Schule und Bildung zugelassener Sprachnachweis.

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber fügen ihrer Bewerbung einen Nachweis über einen Aufenthaltstitel bei, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder der die Ausübung der Lehrtätigkeit ausdrücklich erlaubt (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Innenministeriums vom 02.07.2008 – BASS 21-08 Nr. 1.1 –).

Alle geforderten Einstellungsvoraussetzungen müssen **zwingend bis zum Ende der Bewerbungsfrist schriftlich in Kopie nachgewiesen werden** (z.B. Schulabschlusszeugnisse, Studiennachweise, Lehramtsbefähigungsnachweise, Hochschulabschlüsse, Qualifikationen, Arbeitszeugnisse bzw. Arbeitsverträge). Als Nachweise werden nur schriftliche Bestätigungen Dritter anerkannt.

Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig einzureichen; seitens des Schulamtes erfolgt keine Benachrichtigung über fehlende Unterlagen.

Ausländische Zeugnisse und Qualifikationen müssen in Kopie **sowohl in der ausländischen Sprache des Herkunftslandes (Originalsprache) als auch in deutscher Übersetzung durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro** vorgelegt werden.

Lehramtsprüfungen (Erste Staatsprüfung oder Master of Education) und **Lehramtsbefähigungen aus anderen Bundesländern oder dem Ausland** bedürfen vor einer Einstellung in den nordrhein-westfälischen Vorbereitungs- oder Schuldienst der **Anerkennung**. Die im Einzelfall zuständige Bezirksregierung finden Sie hier:

<https://www.schulministerium.nrw/anerkennungsverfahren>

Sollte der Hochschulabschluss außerhalb der Lehrerausbildung nicht in Deutschland erworben sein, ist ein Nachweis beizufügen, dass der Abschluss nach seinem Niveau einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Universitätsabschluss entspricht. Der Nachweis kann beispielsweise durch eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgen (<https://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung/antrag.html>). Die Anerkennungen oder Zeugnisbewertungen können bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgereicht werden.

Die Vergütung erfolgt als Tarifbeschäftigte bzw. Tarifbeschäftigter nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auf der Basis des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder vom 28.03.2015 (Abschnitt 4, Unterabschnitt 1).

Da der Einsatz im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) an verschiedenen Unterrichtsschulen bzw. Unterrichtsorten erfolgt und die ordnungsgemäße Durchführung des HSU durch Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht sichergestellt werden kann, ist der **Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B** erforderlich. Zudem **ist für diese Dienstfahrten das private Kraftfahrzeug zu nutzen**. Ein Dienstfahrzeug wird nicht gestellt. Die Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz NRW auf Antrag erstattet.



SCHULAMT FÜR DEN KREIS STEINFURT

Die Bewerbungen sind **bis zum 15.06.2026** an das

Schulamt für den Kreis Steinfurt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

zu richten. Es gilt das Datum des Eingangs beim Schulamt. Elektronische Bewerbungen sind nicht zulässig. Bewerbungen von Frauen und Schwerbehinderten sind besonders erwünscht.